



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XIII. Von der Speyerschen Capuciner-Sache contra Chur-Pfältzischen Vergleich mit den Schweden, in puncto der Real-Assecuration. Die Ehrenbreitsteinische Sequestration wird vom Kayser abgeschlagen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Febr.

„de berer nur erwehnten dreyen Condi-  
tionum, sine quibus non, nicht ver-  
sichert seyn köndten, so bliebe es bey dem  
„Instrumento Pacis und der darinnen  
„benannten Summe, auch bey der Creyß-  
„auschreibenden Fürsten Execution  
„und Eintreibung des Geldes, zu dessen  
„würcklichen Versicherung, die Schwedi-  
„schen Gesandten, einen Platz, welchen  
„Sie wolten, nach Ihrem eigenem Befal-  
„len auswahlen, und wegen der darinnen  
„haltenden Befagung, usque ad rem-  
„pus sublecuta solutionis, mit den  
„Ständen Handlung pflegen möchten.

Mit dieser Resolution verfügten sich  
Chur-Mayntz, Chur-Brandenburg  
und Braunschweig Lüneburg-Zell,  
zu den Schwedischen Gesandten Erskein  
und Drenstern, und brachten es end-  
lich soweit, daß diese beyde zusagten, den  
Schwedischen Generalissimum, wo  
möglich, dahin zu disponiren, daß gegen  
die offerirten fünff Römmer-Monathe (1)  
die präterdirte Real-Assurance ent-  
weder gang hinweg fallen, oder doch (2)  
gang leidentlich auf 5. bis 600. oder höch-

stens 1000. Mann regulirt; ingleichen  
(3) deren Unterhalt auf das geschmeidig-  
ste eingerichtet werden, vornehmlich aber  
(4) die würckliche Exauctoratio & Eva-  
cuatio, aller von den Frankosen etwa  
befehender Contradiction ohngeachtet,  
also gleich nach geschlossenen und vollzo-  
genen Haupt-Recess vor sich gehen solle.

Der Schwedische Generalissimus ließ  
sich, auf vieles Vorstellen, alle diese Con-  
ditiones endlich gefallen, aufer, daß statt  
der ersten Condition versprochen wur-  
de, daß es bey der Stände Reparition  
allerdings verbleiben solle: Und wurde  
darauf das Versprechen der anderweiten  
5. Römmer Monathe, über die 5. Millio-  
nen, bis auf Ratification derer Superio-  
rum, demahln nur Mündlich, weil die  
Zeit zu Abfassung einer schriftlichen No-  
tul zu kurz und allzu spat war, wieder-  
hohlt, darbey die Schweden sich annoch  
reservirten, daß Sie befugt seyn sollten,  
aus Bensfelden die Restanten in dem  
Schwäbischen und Ober-Rheinischen  
Creyß selbst zu exequiren: welches  
man auf das Gutfinden der Creyß-  
schreibenden Fürsten verstellte.

1650.  
Febr.Die Schweden  
den accepti-  
ren solches.

## §. XIII.

Speyerische  
Capuciner-  
Sache contra  
Chur-Pfalz.

Freitag den 22. Febr.  
4. Mart. wurde bey der  
Deputatorum-Conferenz anfänglich die  
von Ihro Käyserlichen Majestät an das  
Collegium recommendirte Sache der  
Speyerischen Capuciner contra Chur-  
Pfalz vorgenommen; Weil man aber  
vernommen hatte, wie Ihro Käyserliche  
Majestät Selbst denen in Caufa verord-  
neten Commissarien, Hessen-Darm-  
stadt und Baaden-Baaden aufgege-  
ben, dahin Fleiß anzuwenden, daß Chur-  
Pfalz zu demjenigen, was Selbiger ante-  
hos motus gehabt, wieder gelange, die  
Capuciner hingegen dasjenige, was Sie  
ex Eleemosynis & Liberalitate des  
Ergz-Hertzogs Leopoldi überkommen hät-  
ten, behalten möchten; So wurde nur  
lediglich auf Remissionem Cause ad  
Commissarios geschlossen.

Recess in  
puncto Satis-  
factionis Sve-  
ticæ und den  
Assurati-

Mittler Zeit wurde zu dem Präsident  
Erskein geschickt und begehrt, das ge-  
stern verglichene Concept zu commu-  
niciren, damit man es ins Reine bringen,

und zur Subscription befördern könne:  
Nach langen Verzug wurde solches end-  
lich eingeliefert, aber bey dessen Durchge-  
hung viele Veränderungen wahrgenom-  
men, darunter die vornehmsten diese wa-  
ren: (1) daß eine gang neue Repartiti-  
on auf alle 5. Millionen, und über die von  
neuem verwilligte 200. M. Thlr. oder  
die 5. Römmer-Monathe gemacht werden;  
(2) daß die Real-Assurance nach  
Größe des Rückstands beschaffen seyn,  
(3) daß wegen des Unterhalts, wann  
solcher zu rechter Zeit in die Lege-Cassa  
nicht kommen würde, die nächst angelege-  
ne Stände schuldig seyn sollten, denselben  
Vorschuß weise abzustatten, und hernach  
an den einkommenden Geldern hinwieder  
zu kürzen.

Um nun der Sache abzuhelfen, wurde  
Chur-Brandenburg und Brauns-  
schweig Lüneburg-Zell die Com-  
mission übertragen, mit den Schweden,  
so gut es möglich sey, die Sache abzuthun,  
woferne nur das zweyte postulatum auf-

ons-Platz be-  
treffend.

1650. Febr. aufgehoben werden köndte. Zu solchem Ende, und damit dieses Puncts halber die Repräsentation desto gegründeter geschehen könne, wurde beliebt, daß Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Beymar und Braunschweig-Lüneburg die Matricul durchsehen, und einen Uberschlag machen sollten, wie hoch sich etwa der von denen Non-Valentibus zu befürchtende Abgang belausen möchte. Doch wurde immittelst noch desselben Abends mit den Schweden durch Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg darüber gehandelt, und der *Articulus Satisfactionis & Asseruationis Militie Suevicæ* zu Stande gebracht und unterschrieben, wie das anliegende Protocoll sub N. I. in mehrern besaget. Wovon ermeldte Gesandten, des folgenden Tags, Sonnabends den 23. Febr. in Consilio Deputatorum Relation abstatteten, wasmassen Sie des vorigen Abends um 8. Uhr zu dem Präsidenten Erscheint gefahren, und die mündlichen Exemplarien des ermeldeten *Articuli*, so von Chur-Mainz bereits unterschrieben gewesen, mit gebracht, auch die Subscription urgirt, und die Declaration dem Schwedischen Generalissimo zur Ausfertigung offerirt hätten: Dieser aber hätte die Declarations-Notul um deswillen nicht angenommen, weil von den Franzosen ausdrücklich darinnen Meldung geschehen sey: Worauf die Exemplarien beyderseits collationirt, und dem Generalissimo, zur Unterschrift, durch den Secretarium zugesickt worden wären: Mittlerzeit, da man auf die Subscription gewartet, hätten die Schweden erzehlt, daß selbigen Nachmittags die Käyserlichen Gesand-

ten bey Ihnen gewesen wären, und declarirt hätten, daß Sie zwar von Ihro Käyserlichen Majestät in der Ehrenbreitsteinischen Sache eine Resolution, aber in negativam, erhalten hätten, und dieß wäre das Ultimatum, indeme Ihro Käyserliche Majestät nun und nimmermehr in solches Sequestrum einwilligen würden. Sie, Schweden, hätten darauf geantwortet: „Wie Sie nicht hoffen wollten, daß dieses das Ultimatum seyn werde; Eines, von diesen dreyen, müste doch geschehen, entweder Franckenthal zu evacuiren, oder Ehrenbreitstein zu sequestriren, oder aber Franckenthal zu belägern, und die Spanier mit Gewalt daraus zutreiben; Aus diesen dreyen möchten Sie, die Käyserlichen Gesandten, nun eines erwählen. Hierüber sey Wolmar gang perplex worden, Crane aber hätte den Discours, wiewohl ohne weiter etwas nachzugeben, fortgeführt; Sie, die Schweden, referirten solches nur zu dem Ende, damit die Deputati dem Directorio und übrigen Ständen Eröffnung davon thun möchten. Darauf sey in der Notul super Puncto Satisfactionis Militie noch eine kleine Aenderung, die erste *Repartition* betreffend, vorgegangen, und die Subscription geschehen, wie die Anlage sub N. II. zeigt: Die Declaration aber werde von dem Generalissimo anderster nicht erfolgen, als daß der Passus, die Franzosen belagend, übergangen werde.

Hierauf reassumirte Chur-Mainz, als Director, die geschehene Relation, und stellte den Punct, die Ehrenbreitsteinische *Sequestration* betreffend, zur Umfrage, wie nachstehendes Protocoll sub N. III. besaget.

1650. Febr.

Die Ehrenbreitsteinische Sequestration wird vom Kayser abgeschlagen.

N. I.

N. II.

N. III.

N. I.

Protocollum über die Vollziehung des *Articuli Satisfactionis & Asseruationis Militie Suevicæ*.

Freytags den 22. Febr. 1650. Nachmittags, kamen die Deputirten auf dem Rath-Haus zusammen, und weil der Herr Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Zellische über sich genommen, mit den Herrn Schweden, wegen Einrichtung des Satisfaction- und Asseruation-Projekts sich ferner zu unterreden, thaten Sie hievon Relation, und berichtete der Herr Zellische Abgesandte, was Er des halben absonderlich mit des Herrn Generalissimi Durchlaucht geredet hätte. Wurde also das Project vorgenommen, und auf solche Maas, wie man dafür hielt, daß die Herren Schweden damit zufrieden seyn würden, abgefasset, auch alsobald ins

Rei-

1650  
Febr.

Keine geschrieben, und aldiemal obgedachte beyde Gesandten anzeigen, daß die Königlich-Schwedischen diesen Punct gerne noch diesen Tag in Nichtigkeit sehen, auch ein Formular überschickt, wie die im Satisfactions-Punct mentionirte Declaration vollzogen werden sollte, wurde bey Denenelben um eine Stunde angehalten, und zwar ohne ordentliche Umfrage vors beste befunden, nachdem es ohne dies ziemlich spät, es sollte nur der Herr Chur-Brandenburgische und ich, von Thumshirn, dahin, zumahl auch Herr Ersklein sich ziemlich übel aufbefunde. Damit aber die Herrn Königlich-Schwedischen zur Subscription desto eher bewegt werden möchten, erbothe sich der Chur-Maynische alsobald zu unterschreiben, welches denn auch geschahen, und ist also der Herr Chur-Brandenburgische nebst mir, Thumshirn, zu den Herrn Königlich-Schwedischen gefahren, und bey Denenelben zuörderst entschuldigt, daß wir so spät, und nicht mehr als zwey, ankämen, daneben das Project offerirt, und angedeutet, es wäre von dem Chur-Maynischen albereit subignirt. Ich wäre erbbtig, im Nahmen der Evangelischen dasselbe alsobald auch zu subscribiren, es hätte sich in gleichen der Nürnbergische Gesandte erklärt, wenn es die Königlich-Schwedische solten erfordern, die Subscription nicht weniger zuverrichten, Wir dächten Sie, die Herren Königlich-Schwedische, möchten auch vollziehen, denn Wir verhofften, es werde der Abrede gemäß, und dergestalt gestellt seyn, daß Ihre Durchlaucht nichts daran zu desideriren haben solten.

Sie bedankten sich, daß der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Ihnen die Sache so angelegen seyn ließen, Ihre Durchlaucht würde gerne sehen, wenn es diesen Abend noch vollzogen würde, Wir wollten es collationiren, und Ihre Durchlaucht zu durchlesen schicken; zu vorher aber müßten Sie Uns dies berichten, daß die Herren Kayserlichen bey Ihnen gewesen, und angezeigt, Ihre Kayserliche Majestät hätten den abgehandelten Evacuations-Punct ratificiret, und weil also nichts mehr übrig, als daß der Haupt-Recess aufgesetzt würde, so wolten Sie sich gerne mit Ihnen, denen Königlich-Schwedischen, daraus vernehmen. Als nun Herr Ersklein geantwortet: Die Ratification wäre Ihnen lieb, und wolten gern zum Aufsatß des Haupt-Recessus schreiten, wenn Sie nur erst wissen solten, was wegen Franckenthal vor Resolution einkommen. Welches die Herren Kayserlichen dergestalt beantwortet: Wegen Franckenthal hätten Sie von Ihrer Kayserlichen Majestät diese Resolution, daß Dieselbe in das Ehrenbreitsteinische Sequestrum nicht conferiren würden, könten, noch wolten, es betreffe Ihre Kayserlichen Majestät Reputation, diemal der Stände Gesandten mit den Franzosen ohne der Kayserlichen Plenipotentiarien Wissen und Willen, gehandelt und geschlossen hätten; außer dieser Motiv wäre sonst nichts von denen Herren Kayserlichen angeführt worden. Sie, die Schweden, hätten sich über solcher unvermutheten Resolution verwundert, denn Sie niemahls Ihnen anders eingebildet, als daß Ihre Kayserliche Majestät die Ordre wegen Franckenthal albereit in Händen hätten. Derowegen Sie gegen die Kayserlichen sich folgendermassen erklärt; Es müßte Franckenthal restituirt, oder attackirt, oder Ehrenbreitstein sequestrirt seyn; Sie hätten so viel Volk noch wohl, daß Sie Franckenthal mit guten Effect getraueten anzugreifen, und wolten ein vor allemahl hiemit sich erklärt haben, daß eines aus diesen dreyen geschehen müße, und wäre Ihnen eben so lieb, daß man das Nest bald angriffe. Herr Wolmar habe darauf gesagt: Daß wolte Er nicht hoffen; und als Sie vorige Declaration nochmahls wiederholet, hätte Er länger als in einer halben Stunde kein Wort geredet, den Kopff niedergeschlagen, und eine ziemliche Bestürzung an sich vermercken lassen, aber Herr Cran hätte viel und weitläufftige Discourse vorgebracht, daß Ehrenbreitstein in tertium Terminum solte und müße gesetzt werden. Dahingegen Sie gebethen, mit solchen vergeblichen Discursen in Sie nicht zusehen, denn Sie einmahl, was Sie bereits gesagt, beständig behaupten würden. Als Sie nun Abschied genommen, hätte Herr Wolmar noch diese Worte geführt; Sie hofften künftigen Montag bessere Briefe zukommen. Das wolten Sie, die Herren Schweden, Uns also Nomine Publico angedeutet haben, mit dem Begehren solches an

1650  
Febr.

1650.  
Febr.

an die übrige Deputirten zu bringen, und auf Expedientia zudencken, wie aus diesem Punct zukommen. Einmahl müste und solte Ehrenbreitstein evacuirt und sequestrirt werden, aber wegen des Termini Sequestrationis wolten Sie denen Herren Franzosen wohl zureden, wären auch erbötig, mit und neben den Ständen, bey denen Kayserlichen darauf zudringen. Welches wir also ad referendum nahmen, und zwar wegen des Simplicis Sequestri einen Anwurf thaten, Sie wolten aber nichts davon hören.

Inmittelst kam der Secretarius, und wurden die Exemplaria collationirt, da denn das eine der Secretarius, das andere Exemplar Ich, und das dritte Herr Baron Drenstern für sich nahm. Sie erinnerten auch gar nichts dabey, nur das der Repartition etwas anders, als wie Wir es in Unfern ersten Project gesetzt, erwehnet wurde, das müste geändert werden, aus etlich angeführten Ursachen, welche gleichwohl weder der Chur-Brandenburgische, noch Ich, recht verstehen konten. Sie erinnerten darneben, daß das Notul der Declaration Ihro Fürstliche Durchlaucht nicht improbiere konten, aber was von Französischen Gesandten darinne gesetzt würde, keinesweges vollziehen würden, und zwar um so viel weniger, weil die Herrn Kayserlichen wegen Ehrenbreitstein so gar weitsichtige Difficultäten machten. Sie befohlen damit dem Secretario, den Aufsat der Satisfaction dem Herrn Generalissimo zubringen.

Mitlerzeit gedachten Sie des Exauctorations-Vergleichs, der wäre bisher geheim gehalten worden, aber nunmehr müsten Sie denselben denen Ständen communiciren, und zwar darum, dieweil Sie versprochen, in Primo Termino gewisse Regimenter abzudancken: Nun hätten Sie noch vielmehr Regimenter abgedanckt, als in Primo Termino stünden, wiewohl etliche derselben erst in secundo & tertio Termino licentirt werden sollen, dahingegen aber theils Regimenter, so in primo Termino collocirt, noch unabgedanckt wären, wenn nun die Herren Kayserlichen in primo Termino alle die darein gesetzte Regimenter auf Schwedischer Seite wolten abgedanckt wissen, so würden Sie die Kayserlichen, entweder nicht allein die Regimenter, die Ihres Theils im 1. Termino stehen, sondern auch so viel als die Königlich-Schwedischen allbereit ex 2. & 3. Termino licentiret, abdanken müssen, oder aber geschehen lassen, daß die Königlich-Schwedischen in primo Termino um so vielweniger abdanken, in betracht, daß Sie mehr als Sie schuldig, wie obgemeldet, allbereit abgedanckt hätten. Solches zu demonstrieren, ließ Er den Exauctorations-Articul, den Sie mit den Kayserlichen in Geheim abgehandelt, zur Stelle bringen, erbote sich auch denen Deputirten, jedoch in Vertrauen, Copiam davon zuzustellen. Wir bedanckten Uns vor solche Eröffnung, und weil unter andern darinnen stand, daß Ihro Königl. Majestät solte befugt seyn 3. bis 4000. Pferde zubehalten, fragte der Chur-Brandenburgische, wo Sie dieselben logiren wolten? Herr Ersklein antwortete: Da solte man Sie dafür sorgen lassen. Der Declaration halber erklärten Wir Uns dahin, es könten die Worte von den Franzosen, die doch ohne diß auf keine Separation angesehen, wohl ausgelassen werden; womit denn Herr Ersklein zufrieden war, mit dem Erbieten, wann die Repartition ausgeliefert werde, solte mit der Declaration pari passu dergleichen geschehen, denn das übrige würden Seine Durchlauchten gerne passiren lassen. Herr Ersklein brachte auch vor, Sie hätten mit Befremdung vernommen, daß Herr Meel bey denen Franzosen vorgegeben, man habe dem Herrn Generalissimo <sup>m</sup> etliche gegeben, und Seine Durchlaucht von der Cron Frankreich damit abgezogen, worüber die Herren Franzosen sehr ungedultig, und zu verwundern wäre, wie Herr Meel auf solche Gedancken gerathen, und Ihro Durchlaucht zu Schimpff dergleichen Discours führen dürffen. Wir entschuldigten Herrn Meel, es geschehe Ihm unrecht, und wäre von den Franzosen Herrn Meel eine Vorhaltung geschehen, als wenn Wir Gesandten Ihro Durchlaucht mit Gelde corrumpiren wolten, welches Herr Meel, wie nicht unbillig, hoch empfunden, und den Franzosen angedeutet: Er hielt den Klescher, der Ihnen solche Dinge zuge-

Zweyter Theil.

R

tragen,

1650.  
Febr.

1650.  
Febr.

trogen, für keinen ehrlichen Mann. Sie, die Franzosen, würden Uns Gesandten auch vor so unverständlich nicht halten, daß Wir Uns unterstehen sollten, einen solchen grossen Fürsten mit Gelde zu corrumpiren, und die Cronen von einander zu trennen. Die Offerta der <sup>m</sup>. rthlr. wäre zu Beförderung der Exauctoration, und nichts anders angesehen.

Die Herren Schweden: Was Sie hievon wüßten, hätten Sie von denen Kayserlichen, die hätten Ihnen also erzehlet.

Nos. Wir wissen nicht, was die Kayserliche zu solcher ungleichen Relation müßte bewogen haben, (es ist aber leicht zu ermessen, was hierunter gesucht worden; nemlich die Vollziehung des Satisfactions-Puncts zu verhindern.)

Ille. Der Baron Drenstern hätte es den Franzosen vorgehalten, und zwar auf solche Maas: Sie hätten sich bisher in allen Actionen discret und höflich erwiesen, versehen sich also Ihre Durchlauchten, Sie würden Sie mit dergleichen disreputirlichen Imputationen verschonen.

Indeme kam der Secretarius wieder, mit dem Bericht, Seine Durchlaucht wäre mit dem Aufsatß gar wol zufrieden, und ließen es geschehen, daß Er vollzogen würde; der Reparition halber hätte Seine Durchlaucht eben die Erinnerung gethan, wie der Herr Präsident, sagte dabey dem Präsidenten Ersklein etwas heimlich. Nachdem nun der Reparition halben in Margine es also bezeuget, wie es in vorigem Project gestanden, so subscribirte Herr Ersklein und Herr Baron Drenstern, und Ich, alsobalden. Herr Baron Drenstern erinnerte, ob Wir es nicht besiegeln wolten? worauf ich mich erklärete, es hätte zwar der Chur-Maynische aus Mangel des Petschafts vor dißmahl nicht gesiegelt, wäre auch, weil es eine Interims-Vollziehung wäre, so hoch nicht vonndthen, doch könnte es auch nicht schaden, und also geschähe auch die Besiegelung bis auf den abwesenden Chur-Maynischen. Herr Ersklein erzeigte sich frölich dabey, sagte aber: wenn es heute nicht geschehen wäre, so würde es morgen wol nachbleiben. Der Herr Chur-Brandenburgische deutete solches auf die Franzosen, und gab Ihnen Schuld, Sie gedächten auf Verzögerung, welches aber Herr Ersklein verantwortet, es hätten die Kayserliche auch gesagt, daß am Kayserlichen Hof Niemand gläubete, daß es zum Schluß alhier kommen würde, daraus man leicht abzunehmen, daß Ihre Gedanken auf nichts weniger, als zuschliessen, gerichtet gewesen, da doch ein jeder vernünftiger Mensch erachten könnte, wenn die Cronen die Intencion in Teutschland länger Krieg zuführen jemahls gehabt, so würden weder Sie, die Schweden, den Preliminar-Recels exequirt, und so viel Regimente abgedankt, und in Schweden übergeführt, noch auch die Cron Frankreich sich erboten haben, gegen Sequestration der Festung Ehrenbreitstein alle inhabende Festungen und Plätze auf einmahl abzutreten. Er müste das den Franzosen Zeugnis geben, wenn nur Ehrenbreitstein sequestrirt würde, daß Sie von Herzen zu Friede geneigt wären. Er fragte mich auch, wie es mit der Erfurtischen Commission stünde. Als ich nun meine Gedanken erdñete, daß so wohl der Magistrat, als auch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, weil die Commissarii nicht ad exequendum, sondern nur zu gütlichen Vorschlägen, und Relation zuthun, bevollmächtigt wären, ungesäumt an Ihre Kayserliche Majestät, die Commission auf eine dem Instrumento Pacis gemäße Execution zurichten, ersuchen müßten, weil sonderlich der Württembergische Subdelegirte sich sehr passionirt erzeigte, über dies würden Wir Sächsische Gesandte, wie schon zuvor, also auch noch, bitten, daß bey vorhabender Evacuation die Eyraß-Burg und Schlüssel zum Thoren, niemand, als dem Magistrat eingeräumt werden möchten, ließ Er Ihm solches wohlgefallen, fragte, ob auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht würden mit schreiben? Die Eyraßburg und Schlüssel zum Thoren würden Sie Niemand, als dem Rath, einhändigen, und wolte der Rath eine Guarnilon vor sich halten, hätten Ihnen zu solchen Ende einen Obristen abspenstig gemacht, den Sie nicht gern vermisseten. Sie thäten wegen der Maynischen Machinationen hieran sehr wohl, es wäre aber nicht gut, wenn es der Pöbel zu zeitlich erfah-

1650.  
Febr.

1650.  
Febr.

ren sollte. Schließlich erregte Ich wegen der Artillerie Gelder, darauf Er mir zwar gute Vertröstung, aber gleichwohl keine gewisse Resolution ertheilte etc.

N. II.

*Punctus Satisfactionis.*

So viel nun der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaction-Gelder betrifft; obwohln anfänglich im Instrumento Pacis, und folgendes in ob einverleibten Preliminar-Schluss, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten; So seyn jedoch die, bey jetziger Bewandniß, eintreffende Umstände; insonderheit aber, so unterschiedlicher Stände kundbares Unermögden nicht unbillig erwogen, und dahero besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die paare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren; Sondern also dadurch der würcklichen Exauktion und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, weßwegen denn, solches zu verhüten, von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen einmütig und verbündlich beliebt und verabredet worden: Daßes zusehends (in Margine auf dem Original stehen auch folgende Worte: Bey denen über die drey Ersten Millionen, zu Münster, unterm dato den 22. Octobris Anno 1648. und die zwey letztere hiesiges Orthes) nechst Zurückgebung derer zu Münster und hiesiges Orthes von denen Ständen über die 3. ersten und 2. letztern Millionen hiebevorn extradixter Repartitionen, beyder insgesamt über die fünf Millionen unter heutigen dato verfassete, und des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi, Fürstlichen Durchlaucht, eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Wobey denn in Namen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandte kräftig versprochen haben, was an denen verwilligten fünf Millionen Reichthaler, vermöge obgedachter Repartition, noch restiren wird, in denen dreyen Exauktionen- und Evacuationen-Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar 8. Tage vor jedem Termin in eines jedwedern Creyßes Legstatt-Cassa, an solchen Münz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten, entweder durch militärische oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königlich-Schwedische oder andere Krieges-Völcker Ihnen verhelfen sollen, daß die vermöge obgedachter Repartition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Verwendung einer oder andern Verhinderung zu rechter Zeit, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Assignation parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge; Gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten vollkommene Macht haben sollen, alle Nothdurft, wordurch die Einbringung dieser Gelder besördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht einbracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu der im Preliminar-Recels disfalls reservirten Real-Assecuration von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Seiner Fürstlichen Durchlaucht vollzogener und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration benahmter Orths, dergestalt bewilliget, daß denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration Seine Fürstliche Durchlaucht, so lang, bis erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und dazu gehöriger Nothdurft und Unterhaltung, in allem Monatlich Sieben-Tausend Reichthaler, von denen Sieben zu der Königlich-Schwedischen Milice Satisfaction allignirten Creyßen, jedes Monaths zu rechter Zeit ohnfehlbar entrichtet, in die nächste und im Frieden-Schluss benannte Legstatt verschaffet, und der Anfang a tertio Evacuationis Termino gemachet werden solle. Im fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monathlichen Unterhaltes nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solches Manquement, und mehrers nicht, von denen

Zweyter Theil.

X 2

um

1650.  
Febr.

1650.  
Febr.

umliegenden Aemtern und Dörthern durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Legstadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungsgeldern ersetzt werden. Welches denn, sowol auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet, keinesweges von jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch inskünftige angezogen; sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig observiret werden solle: Inmittelst aber sollen obgemeldeter massen die Creiß-ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß, sowohl durch Executions- als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaction-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Seine Fürstliche Durchlaucht hingegen versprochen haben, desselben Orthes Quittir- und Abtretung alsobald nach erfolgter gänglicher Bezahlung sowohl gedachten Satisfactions-Rest, als Verpflegungsgelder wirklich ergehen und vollziehen, und um keinerlei Ursache willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition nachleben zulassen.

Anlangend aber die, mit Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich verglichene zwey Hundert Tausend Reichsthaler, weil davon, vermöge des Praliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als Sechs- und Sechzig Tausend Sechs Hundert Sechs- und Sechzig, und Zweydrittel Reichsthaler erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an obgedachten zwey Hundert Tausend Reichsthaler hinwieder, in dem ersten Exauktionens- und Evacuations-Termin, und zwar acht Tage für Einräumung des Marggrafthums Mähren, Sechs- und Sechzig Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechzig und Zweydrittel Reichsthaler in specie; Ferner gegen dem andern Termin, Drey- und Dreißig Tausend Drey Hundert Drey und Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie, und denn gegen dem dritten Termin, acht Tage vor der Schlesiſchen Fürstenthume Evacuation, wiederum Drey- und Dreyßig Tausend Dreyhundert Drey und Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie ohnfelbar und richtig abgestattet und ausgezahlt werden sollen, massen denn an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen worden, mit allen Ernst und Eysen dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herren Ständen wegen der Satisfactions-Gelder, und der Real-Assecuration verglichen, förderlichst und völlig effectuirt werden möge. Actum Nürnberg den <sup>4. Martii</sup> 22. Februarii Anno 1650.

(L.S.)

Alexander Ersklein.

Sebastian Wilhelm Meel,  
Chur-Weynischer Rath und  
Gesandter.

(L.S.)

Tobias Delhafen von Schöllnbach,  
Des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Raths-  
herr und Deputirter.

Cum autographo convenientiam attestamur

Anders Anton Stierman,  
Actuarius ad Archivum S. R. Mtis  
Regnique Sueciae.

(L.S.)

(L.S.)

Benedictus Drensterna.

(L.S.)

Wolff Cunradt von Thumshirn,  
Fürstl. Sächsisch-Altenburgischer Ge-  
heimder Rath und Gesandter.Joh. Arckenholz,  
S. R. Mtis Regnique Sueciae  
Cancellariae Registrator.

(L.S.)

N. III.

1650.  
Febr.

1650.

Febr.

N. III.

*Extractus Protocolli, die abschlägliche Käyserliche Antwort wegen der Ehrenbreitsteinischen Sequestration betreffend.*

Chur-Mainz repetirte die abgelegte Relation, was den Punct die Ehrenbreitsteinische Sequestration betrifft, recensiret auch, qua occasione man zu diesem Sequestro gelanget, und wie in den 3. Reichs-Collegiis darauf geschlossen worden, weil auch hierinn ditzmahls fast das Summarium gelegen seyn will, so begehret das Directorium, man wolle sich heraus lassen, „wie dieser schwedische Stein gehoben, und da durch des Haupt-Recessus Unterschreibung, auch der, so lang gewünschte Effect des Friedens befördert werden möge.

Chur-Eßln: komme Ihme die Proposition unvernünftig vor, die Herrn Käyserliche habe Er gesprochen, und vernommen, daß dem also sey, und Sie gemessenen Befehl hätten, diese Resolution jederman vorzutragen, wie es auch den Franzosen geschehen, man müsse suchen, was für ein Remedium zu finden. Königlich-Schwedische hätten vorgeschlagen, quæ recenser. 1. Primum sey weder in Caesaris noch der Stände Mächten, ehe die Ordres aus Spanien kommen würden. 2. Die Belagerung, obgleich alle Stände und Caesar dazu obligiret, sey nicht practicirlich, wegen der Mühe, Kosten und Blutvergießen, so es erfordere, es werde eine wichtige Erone dadurch offendirt, darzu Er nicht instruiret. 3. Die Sequestration Ehrenbreitstein sey mit den Franzosen verglichen, dabey man verbleiben müste; weil Sie aber conditionalis, und ad Consensum Caesaris-rectituendi, solcher aber ermangele, scheine, quod obligatio sublata sit. Weil nun die Sache in andern Stände, die Caesarei sich auch erkläret, wenn alles richtig, und an Erfolg des Friedens kein Mangel mehr seyn werde, daß alsdann Rex Hispaniæ Franckenthal restituiren, Caesar auch bey dem Sequestro keine Difficultät machen werde. Caesum hunc jam existere, Gallos offerre Evacuationem omnium locorum in unum diem, quo restituta fuerit Franckenthalia, vel sequestrata Ehrenbreitstein. Ergo meyne Chur-Eßln, den Käyserlichen müste zugesprochen werden, und zwar alternativè, 1. Ob etwa ex Aula Hispan. sichere Nachricht wegen Restit. Franckenthal, da nicht, daß Die dann Spanien beweglich zuschrieben, igitigen Statum repräsentirten, damit die Restitutio gewilliget werde, wie auch schon darum geschrieben sey, cessante autem & hoc medio propter moram, kan Chur-Eßln bey der Sequestration bleiben, und 2. Caesari ejusque Legatis müsse dieserwegen beweglich zugesprochen und geschrieben werden, dabey auch Chur-Eßln das seine thun wolle, solte aber ein besser und zulänglicheres Remedium gefunden werden, könne Er demselben sich auch conformiren, und weil diese Sache hieher eigentlich nicht gehbrig, sondern vor diesem in Pleno tractiret worden, möge auch sie igo wieder daselbst vorgebracht, und ein Conclusum darüber gemacht werden.

Chur-Bayern: habe auch wol eingenommen, was vorgegangen, und proponiret, gratias agit Legatis pro Studio, commendat silentium, occasione sumpsa, aus dem, daß die Franzosen so grosse Apprehension über unsern Tractaten mit dem Herrn Generalissimo über den Nachschuß der <sup>m.</sup> 200. Thlr. gemacht haben, excusat sese, commendat Directorio die Abforderung des Puncti Exauctorationis sub promisso silentii, jedoch, daß es die Deputirte wissen mögten, Declaration Generalissimi gegen Extradition der Repartition zu befördern, und wäre die Repartition einzurichten anzufangen. Den Herrn Käyserlichen sey Communication zu thun von dem Puncto Satisfactionis, ne offendantur hac occasione, Ihnen das zu berichten, was die Herrn Schweden wegen der Ehrenbreitsteinischen Sepuestration Uns angetragen, darauf mit Weisheit und Glimpff dasienige vorzutragen, was Königlich-Schwedische wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequest. vorbracht, dabey Ihnen dann zu präsentiren,

R 3

ren,

1650.

Febr.

1650  
Febr.

ren, daß die Stände alles mit Ihren, der Herrn Kayserlichen, Vorwissen gethan, von Ihnen Correctiones eingenommen, 1c. Sie, Herrn Kayserlichen, es auch zu recommendiren übernommen, Status hätten auch Consensum Cæsaris pro fundamento geleyet.

1650.  
Febr.

Was weiters zu thun, habe Chur-Eblln wol vorstellen lassen, quod placeat ipsi, & quidem den Kayserlichen dieses Negotium so weit zu recommendiren, daß Rex Hispan. disponiret würde ad restitutionem, weil aber dieses zu erhalten iho zu langweilig, sey Er auch mit Chur-Eblln dahin einig, daß die Sequestration befördert werde, sowohl bey den Herrn Kayserlichen Gesandten, als Kayserlicher Majestät selbst, Dero Behuef denn das in dieser Sache am 13. Novembr. an die Stände abgelassene bde Schreiben zu beantworten, und die Sache nach ihigem Zustande wohl zu präsentiren. Die Schreiben an die Creyß-Ausschreibende Fürsten zu Befördern, auch was sonst etwa noch übrig, so ad Executionem gehdrig, damit man hernach ad Punctum Restitutionis, und desto besser darinnen fortfahren könne, ad tria Collegia die Sache zu bringen, würckliche Belägerung schwer, und Er darzu nicht instruiret.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern in Præliminaribus ratione silentii, und Abforderung des Secreti Puncti Exauktionis, Declaratio werde wohl erfolgen bey der Repartition Ubergabung, Nominatio loci urgenda: Communicatio mit Herrn Kayserlichen, wie Chur-Bayern; an Diese zu bitten, daß auch Sie des gestrigen Verlauffs mit den Herrn Schweden Relation abstaten wolten, damit man sehe, ob Ihero mit der Schwedischen überein komme, die Ehrenbreitsteinische Actio Ihnen gar wohl zu präsentiren, auch das ganze Negotium, wie es in Statu præsentis begriffen; Deputation an die Franzosen, ob Sie wolten ad tertium Terminum warten. Immittelt sich mit den Franzosen der bey dem negotio vorkommender Umstände halber zu vergleichen, indessen aber müste die Exauktion und Evacuatio allerends ihren Fortgang erreichen. In die 3. Reichs Collegia die Sache zu bringen, zu vorhero aber, und noch heute, mit den Herrn Kayserlichen zu reden.

Bamberg: Wie vorstimmende Chur-Bayern und Brandenburg, wegen des Decrets, so in acht zu nehmen. Exauktionis Listam zu begehren, auch Declarationem Generalissimi wegen der Restitution. Wegen der Ratification und andern, so noch zu dem Haupt-Recess gehdrig, bey den Kayserlichen zu urgiren. Forderst auch die Französische Sache und Handlung zu pousiren, und sonderlich die Ehrenbreitsteinische Sequestration zu recommendiren, schlecht von der Sache auf ein simplex Sequestrum und einen andern Ort vor Frankreich zu dringen, so viel möglich. Schreiben an den König in Hispanien sey nöthig, weil die Spanische Ministri sich beklagen, daß dem Instrumento Pacis gemäß, der Restituendus noch keine Anführung gethan. Von dieser Sache in Pleno weiter zu reden, zuvor aber mit den Herrn Kayserlichen zu handeln.

Sachsen-Altenburg: Ratione silentii wie vorstimmende, Exauktionis & Evacuacionis Vergleich durch Chur-Brandenburg zu urgiren, mehrerer Sicherheit und silentii halber. Declaration gegen die Repartition auszuwechseln, diese zu befördern per illos, so es vonnöthen gethan. Ausschreiben an die Fürsten in die Creyße zu verfahren. Mit den Herrn Kayserlichen von dem Verlauff zu communiciren, auch den Entwurff des Puncti Satisfactionis zu übergeben. Was zu Ausfertigung des Haupt-Recessus nöthig, zu fordern, als ratione formæ die Ratifications-Notul, (so zu notiren) noch ein Formular der Ratification vor die Stände, ratione Amnestiæ, die Benseldische Sache. Ehrenbreitsteinische Sequestration mit wiederholter Anzeige, was gestern bey den Herrn Schweden vorgegangen. So diese Sequestration in ultimum Terminum gesetzt werden wolte, müste man den Französischen und Schwedischen solches vorbringen, wiewohl sine successus spe & sub gravi onere der verzögerenden Evacuacion. Ad Cæsarem sey selbst zu schreiben, und zu remonstriren, 1.). Es sey ungleicher Bericht wegen

1650.  
Febr.

wegen der Französische Handlung abgangen. 2.) Periculum coniunctionis Coronarum ad occupationem Frankenthal, vel cum, vel sine Statibus. 3.) Utilitas Imperii ex dudum concessa sequestratione, & contra damnum ex denegata ea. 4.) Periculum wegen nicht extradirender Renunciation an Chur-Pfalz Seiten. 5.) Nulla causa denegationis sit, si enim Rex Hispania restitutus est Frankenthaliam, in salvo erit Ehrenbreitstein, si denegabitur Sequestratio, nec Cæsar videtur credere, ut velit Rex restituere, metuendum est, ne Coronæ novum foedus sint ictura. Simplex Sequestratio non proponenda, nisi constet prius de Cæsaris voluntate. Heilbrunn wird sich nicht practiciren lassen, daß es den Franzosen bleibe, es wäre wider viel Conclufa, und Königl. Schwedische wolten nicht; wenn man hievon mit den Kaiserlichen und Königl. Schwedischen und Französische geredet, alsdann die 3. Reichs-Collegia zu convociren, diese Collegia aber zu fordern.

Braunschweig-Lüneburg: wie Vor. s. 10. addit modo die Indemnificationem der Real-Assesuration auch zu agguistiren. Nürnberg, wie vor. s. 10. addit in sinuationem Pacis in Aula & Camera. Chur-Maynz, möge nicht recapituliren, sey auch keine Discrepanz, wisse nichts dabey zu erinnern. Die Sequestratio simplex sey vor diesem auch versucht worden, man könne es noch wol einst versuchen, da es noch gehen mögte, müste man auch reden von den Mitteln, davon dieser Platz zu erhalten seyn mögte, damit Er nicht nobis invitis etwa in fremde Hände gerathe, hoffe aber, es werde das Temperament also eingerichtet werden, daß man der Frankenthalischen Restitution versichert sey, conformiret sich mit den Vor. s. 10.

§. XIV.

Die übrigen  
Gesandten  
consentiren  
in die von den  
Deputirten  
denen Schwed-  
den offerir-  
ten; Römer-  
Monathe.

Am 28. Febr.  
10. Mart. proponirte das Salz-  
burgische Directorium im Fürsten Rath,  
nachdeme bishero die Schweden, wegen  
der angegebenen Statuum Non-Valen-  
tium, viele Difficultäten gemacht, und  
insonderheit auf eine Real-Assesurati-  
on getrungen hätten, bey welcher 7. Re-  
gimenter in Sicherheit stehen, und ihre  
Verpflegung genießen sollten. Desglei-  
chen nachdeme Selbige die Überneh-  
mung verschiedener Contingentien der  
Unvermögendten, dem Reich zugemuthet,  
auch eine grosse Summe Geldes, vor die,  
im vorigen Jahr, zu Abholung Ihrer  
Vöcker vergebens ausgerüsteten Flot-  
te, präterdirten; So wäre man, von  
Seiten der Deputatorum, wie allerseits  
schon bekannt sey, um auf einmahl diesen  
Inconvenientien sämtlich abzuhelffen,  
auf das Expediens verfallen, dem Schwe-  
dischen Generalissimo, semel pro sem-  
per, 200. M. Thlr. oder 5. Römer-  
Monathe per aversionem, jedoch sub  
spe rati & consensus omnium reliquo-  
rum Statuum, zu offeriren, daher sich  
gesamte Stände nunmehr erklären  
möchten, was Sie in diesem Stück davor  
hielten.

Die Majora giengen darauf so fort da-  
hin, es sey bey der Deputatorum Bes-  
willigung zulassen, die Reparition dar-  
über zufertigen, und den Ständen per  
Dictaturam zu communiciren, sodann  
den Schweden gegen Zurückgebung des  
Herrn Generalissimi versprochenener De-  
claration auszuhändigen: Wobey fer-  
ner recommendirt wurde, den Schluss-  
Recess zu befördern, und schleunigst ein  
gewisses Conclufum zu machen, wie und  
welcher gestalt Diejenigen unschuldigen  
Stände, welche propter moram der an-  
dern, gravirt würden, schadlos zuhal-  
ten wären; item wurde beliebt, die  
Frankenthalische-Sache, quocun-  
que meliori modo, zu Ende zubringen;  
An Ihro Kaiserliche Majestät wegen des  
Ehrenbreitsteiniischen Sequestri zu  
schreiben: Die Verichtigung des Chur-  
Pfälzischen neuen Erz-Amtes zu be-  
fördern, und die angehängten Condi-  
tiones, sonderlich die Ausstellung der  
Chur-Bayerischen Obligation über das  
Land ob der Ems, davon zu removiren.  
Ingleichen sollten der neuen Repartiti-  
on über die verwilligten 200. M. Thlr.  
die Clausuln angehängt werden: (1)  
auf

1650.  
Febr.